

Zwölf Kriterien zur Bewertung von Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatungsangeboten

Es gibt eine Vielzahl an Angeboten, die Schuldner dabei unterstützen, einen Weg aus der finanziellen Sackgasse zu finden. Eine umfassende rechtliche, wirtschaftliche und persönliche Beratung und Vertretung gegenüber den Gläubigern bieten die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Verbraucherzentralen an. Ihr Beratungsangebot ist in der Regel kostenlos, zum Teil werden lediglich geringfügige einmalige Verwaltungsgebühren (für Kopien etc.) erhoben, die aber keinesfalls höher als 50 Euro sein sollten. Betroffene sollten sich von diesen anerkannten Stellen beraten lassen.

Leider sind die Wartelisten in solchen Beratungsstellen oft sehr lang und Ratsuchende müssen nicht selten mehrere Wochen oder Monate auf einen Beratungstermin warten. Das sollten Sie aber in Kauf nehmen. Zum einen sollten Sie bedenken, dass auch Ihre Überschuldungssituation nicht über Nacht entstanden ist. Zum anderen bieten praktisch alle oben erwähnten Beratungsstellen kurzfristig allgemeine Sprechstunden an, in denen drängende Probleme der Existenzsicherung mit Gläubigern oder dem Arbeitgeber gelöst werden können.

Nicht zuletzt wegen der Wartezeiten und der Hoffnung auf einen leichten und unkomplizierten Weg aus der Schuldenfalle drängen immer mehr gewerbliche Anbieter auf den Markt, die Schuldner- und Insolvenzberatung als schnelle Hilfe gegen hohe Gebühren anbieten. Hier ist es oftmals nur sehr schwer zu erkennen, ob man die versprochene und teuer bezahlte Leistung überhaupt und – wenn ja – in welcher Qualität erhält. Neben klar betrügerischen Anbietern, die nur darauf abzielen, Gebühren zu kassieren und keinerlei Schuldner- oder Verbraucherinsolvenzberatung erbringen, gibt es vielfältige Angebotsvarianten: Dabei werden dann notwendige Leistungen und Hilfestellungen entweder nur teilweise erbracht oder Schuldner bloß mit Informationen und Musterbriefen versorgt, mit denen sie dann auf sich allein gestellt das Entschuldungsverfahren durchlaufen sollen. Vielfach kooperieren gewerbliche Schuldenregulierer – denen in der Regel die Rechtsdienstleistungsbefugnis fehlt – mit Anwälten, die dann zusätzlich bezahlt werden müssen. Häufig findet eine direkte und auf den Einzelfall zugeschnittene, in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht fundierte Beratung – Voraussetzung für eine dauerhafte Entschuldung – nicht statt. Bei den allermeisten dieser Angebote ist im Ergebnis keine oder jedenfalls keine nachhaltige Entschuldung zu erkennen gewesen.

Der beste Schutz gegen unliebsame Erfahrungen mit gewerblichen Schuldenregulierern ist es, auf die öffentlich finanzierte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung oder direkt auf spezialisierte Anwälte zurückzugreifen.

Wie findet man seriöse Anbieter?

Ein bundesweites Verzeichnis aller Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Verbraucherzentralen finden Sie im Internet unter www.forum-schuldnerberatung.de. Nachfragen können Sie auch bei den Kommunen, den Verbraucherzentralen oder den verschiedenen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder Kirchen.

Sie können sich aber auch direkt an spezialisierte Anwälte (z. B. Fachanwalt für Insolvenzrecht) wenden, die durch einen Anruf bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zu finden sind. Achtung: Vor einer Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Anwalt lohnt es sich, beim örtlichen Amtsgericht nachzufragen, ob es für die Beratung einen Beratungshilfeschein erteilt. Zwar ist das nicht überall der Fall – aber wer in dessen Genuss kommt, erhält zumindest einen Teil der anwaltlichen Leistung gegen eine Zuzahlung von lediglich 15 Euro.

Die folgenden zwölf Kriterien helfen Ihnen dabei, sich vor unseriösen Angeboten zu schützen:

Diese Checkliste liefert nur Hinweise auf fehlende oder vorhandene Seriosität. Allerdings ist nicht automatisch garantiert, dass ein Anbieter seriös arbeitet, wenn er alle Positivmerkmale erfüllt. Ebenso wenig muss ein unseriöser Anbieter alle beschriebenen Negativmerkmale erfüllen. Allerdings: Je mehr Minuspunkte ein ausgewähltes Angebot erzielt, desto kritischer sollten Sie ihm gegenüberstehen.

1. Vorsicht bei reißerischer Werbung

Größte Vorsicht ist geboten, wenn Angebote schnelle Soforthilfe versprechen. Sofern dahinter nämlich keine grundlegende Beratung und rechtliche Vertretung steht, dauert der Weg aus der Überschuldung - so man ihn auf diesem Wege überhaupt schafft - am Ende länger als das Warten auf einen Beratungstermin bei einer seriösen Schuldner- und Insolvenzberatung – und er kommt darüber hinaus auch noch teuer zu stehen. Misstrauen ist auch angebracht, wenn Ihnen versprochen wird, dass Sie nur noch eine Rate an den Schuldenregulierer zahlen müssen, der sich dann um alles kümmert: Häufig werden mit dieser Rate nur die immens hohen Kosten des Schuldenregulierers bezahlt und die bisherigen Gläubiger gehen (fast) leer aus.

2. Persönliche Beratung als Qualitätsmerkmal

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal sinnvoller Angebote ist die persönliche und auf den Einzelfall zugeschnittene, in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht fundierte Beratung. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der vermeintliche Berater im Gespräch (oder gar nur schriftlich) von Ihnen erfahren will, welchen Geldbetrag Sie monatlich entbehren können, und nur mit dieser Information eine Ratenzahlungsvereinbarung festlegt. In einer seriösen Beratung verläuft

dies genau umgekehrt: Hier informiert der Berater über die Höhe des Pfändungsbetrags, der monatlich an die Gläubiger abzugeben ist und wie viel Sie für sich selbst behalten können.

3. Kein Ausschluss von Rechtsdienstleistung bzw. Rechtsberatung

Schuldnerberatung ist immer auch Rechtsdienstleistung: Hierzu gehört die rechtliche Überprüfung von Gläubigerforderungen, die Beratung zu individuellen Pfändungsfragen, aber auch die Ratenzahlungsvereinbarung mit Gläubigern. Hat der Berater keine Rechtsdienstleistungsbefugnis bzw. schließt er vertraglich eine Rechtsdienstleistung aus, ist eine wirksame Schuldnerberatung durch ihn nicht möglich.

4. Kein Duo von Berater und Anwalt

Bei Angeboten, in denen Berater lediglich Ihre Daten aufnehmen und Unterlagen an einen Anwalt weiterreichen, entstehen in der Regel doppelte Kosten. Weil der Berater keine Rechtsberatungsbefugnis hat und ihm die nach dem Verbraucherinsolvenzrecht notwendige Anerkennung fehlt, kann er weder rechtliche Auskünfte geben, noch die für die Vorbereitung und Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Schritte für Sie erledigen. Mit dem Anwalt haben Sie in der Regel keinen persönlichen Kontakt, so dass Sie weder Unklarheiten besprechen noch Fragen stellen können. Manche Anwälte schließen sogar vertraglich die Rechtsberatung aus.

5. Vorsicht bei Hausbesuchen!

Seriöse Anbieter vereinbaren vorvertragliche Termine nur in ihren Geschäftsräumen und nicht beim Schuldner zu Hause. Solche Hausbesuche zur Vertragsanbahnung erzeugen beim Schuldner einen deutlich höheren Druck, die angebotenen Verträge ohne genaue Prüfung und Reflexion zu unterschreiben. Im Rahmen des sozialen Beratungsaspekts und um sich ein Bild von der häuslichen Situation des Klienten zu machen, unternehmen einige Schuldnerberater natürlich auch Besuche beim Schuldner. Verträge werden hier aber genauso wenig unterschrieben wie Zahlungspläne festgelegt. Eine umfassende Beratung und Vertretung im eigenen Haus gibt es nur im Fernsehen!

6. Kosten-Check

Bei der ersten Kontaktaufnahme sollten Sie bereits nach möglichen Kosten fragen. Legt der Anbieter seine Kostenstruktur nicht transparent dar, gilt für den Ratsuchenden: Je unübersichtlicher desto gefährlicher! Eine seriöse Kostenstruktur ist übersichtlich, richtet sich nach objektiven Gegebenheiten, z. B. der Zahl der Gläubiger und berücksichtigt die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Schuldners. Hierzu gehört auch der Hinweis auf ggf. bestehende Ansprüche auf Beratungshilfe

7. Vertragsunterschrift immer nur nach sorgfältiger Prüfung

Seriöse Anbieter drängen Sie nicht zur Unterschrift, sondern informieren Sie über die Bedingungen, händigen Ihnen diese schriftlich aus und lassen Ihnen Zeit, sich den Vertragsschluss zu überlegen. Bei Zweifeln und Unsicherheiten sollten Sie den Vertrag vor der Unterschrift z. B. von einer Verbraucherzentrale überprüfen lassen.

8. Keine weiteren Verträge

Egal, was der Berater erzählt: Neben dem eigentlichen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsvertrag sollten Sie keine weiteren Verträge (wie z. B. Versicherungen, Beteiligungen, Sparverträge) unterschreiben. Damit wird die Schuldenregulierung nämlich keinesfalls erleichtert – wie unseriöse Anbieter gerne behaupten -, vielmehr gehen Sie weitere Verpflichtungen ein, die Sie nicht erfüllen können. Unter Umständen kann damit Ihre Entschuldung gefährdet sein, im Extremfall machen Sie sich sogar strafbar. Verdient hat dann nur der Vermittler – nämlich die Provision für die abgeschlossenen Verträge.

9. Hände weg von „Finanzsanierungs“- , „Schuldenverwaltungs“- oder „Vermögensverwaltungsverträgen“

Viele unseriöse Anbieter suggerieren überschuldeten Kunden, zunächst einen Kreditvertrag vermitteln zu können. Bei genauer Prüfung verbergen sich dahinter meist lediglich Verträge mit Leistungen zur Schuldenverwaltung ohne das Ziel der Schuldenbewältigung. Hände weg, denn solche Verträge sind weder geeignet, die Chancen auf einen Kredit zu erhöhen, noch den Schuldner einer Lösung seiner Probleme näher zu bringen.

10. Vertraglich zugesicherte Leistungen prüfen

Die im Vertrag beschriebenen Leistungen sollten sich nicht bloß auf verwaltende Tätigkeiten wie z. B. das Auflisten der Gläubiger und Forderungen, das Entgegennehmen und Weiterleiten von Raten sowie EDV-technische Abwicklungen beschränken. Wesentlicher Bestandteil der Leistungen sollte vielmehr die Rechtsberatung und -vertretung sein – einschließlich der Verhandlungen mit den Gläubigern. Denn nur so kann das Ziel der Entschuldung erreicht werden.

Die gesamte Leistung – verwaltende Tätigkeiten, Beratung und Vertretung gegenüber den Gläubigern – sollte in einer Hand liegen. Selbstverständlich, dass der Berater zu üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist und selbst die persönlichen Beratungsgespräche durchführt. Bei einer Verbraucherinsolvenzberatung sollte eine – unterschiedlich intensive – Begleitung während sämtlicher Verfahrensschritte möglich sein.

Schwerpunkte sollten bei der aktiven Unterstützung beim außergerichtlichen Einigungsversuch sowie bei konkreten Hilfestellungen zum Ausfüllen des Insolvenzantrages gesetzt werden. Bei einer reinen Schuldnerberatung sollte sich die Beratung jeweils am individuellen Bedarf des Schuldners orientieren.

11. Nachweis der Anerkennung

Anbieter von Verbraucherinsolvenzberatung müssen eine offizielle Bescheinigung darüber ausstellen können, dass Sie vergeblich eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht haben. Ohne diese Bescheinigung können Sie die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht beantragen. Sie darf nur durch eine von der Landesregierung anerkannten Stelle, von einem zugelassenen Rechtsanwalt oder einer anderen geeigneten Person gemäß § 305 Insolvenzordnung ausgestellt werden. Fragen Sie nach der Anerkennung und dem entsprechenden Nachweis.

Achtung: Auch die Anerkennung reicht leider alleine als Nachweis für Seriosität und Qualität nicht immer aus. Die übrigen hier erläuterten Kriterien sollten unbedingt auch überprüft werden.

12. Vorabinformation über den Anbieter

Möglichkeiten bietet das Internet, aber auch eine Nachfrage bei der örtlichen Verbraucherzentrale oder öffentlich finanzierten Schuldnerberatung. Auf der Webseite des Anbieters können Sie u. a. überprüfen, ob die Firmenstruktur erkennbar ist und die Verantwortlichen klar benannt werden (Vor- und Zuname der Geschäftsführer/Vorstände, vollständige Postanschrift, auch die Handelsregister-Nummer).

Suchen Sie auch nach Hinweisen, ob und für welche Person eine Anerkennung aufgrund der Insolvenzordnung vorliegt. Wichtig ist außerdem, ob das Leistungsangebot klar beschrieben und die jeweiligen Kosten deutlich gemacht werden. Das Leistungsangebot sollte die in Frage kommenden Maßnahmen im Einzelnen benennen und rechtliche sowie wirtschaftliche Beratungsleistungen mit umfassen. Wird Verbraucherinsolvenzberatung angeboten, sollte die Hilfestellung für das Ausfüllen des Insolvenzantrages im Leistungsangebot mit enthalten sein.